

Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft

Vom 2. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 6, 95 bis 99, 306f und 308 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ sowie auf § 57 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetzes, PolG) vom 13. November 1996²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1. Geltungsbereich**

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Aufbau und die Benutzung des Informatiksystems der Staatsanwaltschaft.

²⁾ Sie gilt für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und der Kanzlei des Strafgerichts, die ermächtigt sind, auf das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft zuzugreifen.

³⁾ Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme (Nationaler Polizeiindex) dem Bund und den angeschlossenen Kantonen elektronischen Zugriff auf das Informatiksystem gewähren.

§ 2. Zweck des Informatiksystems

¹⁾ Das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft dient den Zugriffsberechtigten bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) Verhütung und Verfolgung von Straftaten
- b) Statistische Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen
- c) Auskunftserteilung.

II. Gespeicherte Daten**§ 3. Grundsatz**

¹⁾ Im Informatiksystem der Staatsanwaltschaft werden Grund-, Fall- und Verfahrensdaten aufbewahrt.

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SG [510.100](#).

§ 4. *Grunddaten*

¹ Grunddaten sind vollständige Angaben zu natürlichen und juristischen Personen.

² Grunddaten werden im Zusammenhang mit Fall- oder Verfahrensdaten gespeichert.

³ Es können insbesondere folgende Grunddaten über natürliche Personen gespeichert werden:

- a) Name, Rufname, Vornamen, Geburtsname
- b) Aliasname
- c) Geburtsdatum und Geburtsort
- d) Heimatort(e) und Staatsangehörigkeit(en), Ausländerstatus
- e) Geschlecht
- f) Ausweis und Sprache
- g) Zivilstand und Namen, Vornamen, Ledignamen und Sprache der Ehegattin oder eingetragenen Partnerin oder des Ehegatten oder eingetragenen Partners
- h) Wohn- oder Aufenthaltsort, Privat- und Geschäftsadresse
- i) Angaben der Kommunikationsmittel wie Telefon, Fax, E-Mail und Pager
- j) Namen, Vornamen, Ledignamen und Sprache der Eltern
- k) Beruf, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Inhaberverhältnisse von Firmen
- l) Namen, Vornamen und Sprache von Bezugspersonen
- m) gesetzliche Vertretung
- n) Haft- und Festnahmedaten
- o) Alarmhinweise
- p) Personenverbindungen
- q) Personenfahndung
- r) erkennungsdienstliche Daten.

⁴ Es können insbesondere folgende Grunddaten über juristische Personen gespeichert werden:

- a) Name, Sitz, Verwaltungsdomizil und Form
- b) Adressen, Angaben der Kommunikationsmittel
- c) Daten über Inhaberin oder Inhaber, Vertreterin oder Vertreter und verantwortliche Personen
- d) Angaben aus dem Handelsregister
- e) Personenverbindungen
- f) Personenfahndung.

§ 5. *Falldaten*

¹ Falldaten sind Angaben über eine versuchte oder begangene Straftat oder über strafbare Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260^{bis} StGB und weitere Angaben aus Strafanzeigen, Rapporten der Polizei und Meldungen Dritter.

² Es können insbesondere folgende Falldaten gespeichert werden:

- a) Ereignis, Ereignisart, Ereignisdatum, Ereignisort
- b) Behörde, bei der die Anzeige eingereicht wurde, und Anzeigedatum
- c) Tatvorgehen
- d) Personenbeschreibung

- e) Beteiligte
- f) Spuren
- g) Sachschaden
- h) getroffene oder zu treffende Massnahmen
- i) Verbindung zu gleichen Ereignissen
- j) Fahndungshinweise
- k) Verbindung zu Verfahren.

§ 6. *Verfahrensdaten*

¹ Verfahrensdaten sind Daten über beschuldigte Personen und die ihnen vorgeworfenen Straftaten.

² Es können insbesondere folgende Verfahrensdaten gespeichert werden:

- a) Eröffnungs- und Abschlussdatum
- b) Verfahrensstand
- c) beschuldigte Person und Rechtsbeistand
- d) Verfahrensleitung und Aktenstandort
- e) Verbindung zu Akten, Grund- und Falldaten
- f) Erledigungsart und Erledigungsgrund.

III. Datensicherheits und Zugriffsberechtigung

§ 7. *Datensicherheit*

¹ Hinsichtlich der Datensicherheit gilt die Verordnung zur Informatik-sicherheit (ISV) vom 9. April 2002.

§ 8. *Zugriffsberechtigung*

¹ Die Zugriffsberechtigung unterteilt sich in eine Abfrage- und eine Bearbeitungsberechtigung (Erfassungs-, Mutations- und Löschungs-berechtigung).

² Sie ist personenbezogen denjenigen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und der Kanzlei des Strafgerichts zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen. Der Zugriff über den nationalen Polizeiindex gemäss § 1 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

³ Die erste Staatsanwältin oder der erste Staatsanwalt entscheidet über Erteilung, Veränderung und Rückzug der Zugriffsberechtigungen und erlässt die nötigen Weisungen für den Datenzugriff sowie die Datensicherung.

IV. Rechte der betroffenen Personen

§ 9. *Auskunfts-, Einsichts- und Berichtigungsrecht*

¹ Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 oder in hängigen Verfahren nach denentsprechenden Verfahrensordnungen.

§ 10. *Zuständigkeit*

¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet über Auskunfts-, Einsichts-, Berichtigungs- und Lösungsbegehren.

V. Aufbewahrung und Löschung von Daten

§ 11. *Aufbewahrung*

¹ Die Daten bleiben bis zum Ablauf der für die einzelnen Personenkategorien festgelegten Löschriften im Informatiksystem der Staatsanwaltschaft.

§ 12. *Löschung*

¹ Jeder Vorgang ist bereits bei der Erfassung mit der für die betreffende Personenkategorie festgelegten Löschriften zu versehen.

² Nach Ablauf der Löschriften werden die Daten vom System automatisch gelöscht.

§ 13. *Personen mit laufenden Verfahren*

¹ Personen mit laufenden Verfahren sind beschuldigte Personen sowie Beteiligte (Mittäterin/Mittäter, Gehilfen und Anstiftende).

² Für Personen mit laufenden Verfahren entspricht die Löschriften der Verfolgungsverjährungsfrist des Deliktes.

³ Bei rechtskräftiger Verfahrenserledigung durch Nichtanhandnahme, Einstellung, Freispruch oder Verurteilung sind die in der Kategorie Personen mit laufenden Verfahren gespeicherten Daten mit den gemäss § 15 lit. c-e für diese Personenkategorien geltenden Löschriften zu versehen.

§ 14. *Personen mit erkennungsdienstlicher Behandlung*

¹ Für Personen mit erkennungsdienstlicher Behandlung gelten für die automatische Löschung die in Art. 261 StPO festgelegten Fristen.

² In Bezug auf die im Rahmen erkennungsdienstlicher Massnahmen erstellten DNA-Profile gelten die Löschriften des eidgenössischen DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003. Diese gelten auch für die erkennungsdienstlichen Daten.

§ 15. Weitere Personenkategorien

¹ Für die folgenden Personenkategorien gelten die nachfolgenden Löschrufen:

- a) Personen mit Haft- oder Strafvollzugs-Daten: 5 Jahre ab Entlassung bzw. Durch- oder Zuführung
- b) Anzeigestellende, Geschädigte, Opfer nach OHG sowie deren Vertretung: Verfolgungsverjährungsfrist des Deliktes
- c) Personen mit Nichtanhandnahme, Einstellungen bzw. Freisprüchen: Verfolgungsverjährungsfrist des Deliktes
- d) Verurteilte
 - da) bei schweren Delikten (vorsätzlicher Tötung, qualifizierter Raub, Geiselnahme, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Brandstiftung, Beteiligung an einer kriminellen Organisation, qualifizierte Betäubungsmitteldelikte): 30 Jahre ab dem Urteilsdatum
 - db) bei anderen Urteilen des Strafgerichts: 15 Jahre ab dem Urteilsdatum
 - dc) bei Strafbefehlen: 10 Jahren ab dem Urteilsdatum
- e) Kinder und Jugendliche
 - ea) bei verurteilenden Entscheiden des Jugendstrafgerichts: 10 Jahre ab dem Datum des Entscheids
 - eb) ³⁾
 - 1. bei Strafbefehlen bei Verbrechen und Vergehen: 10 Jahre ab dem Datum des Entscheids
 - 2. bei Übertretungen: 5 Jahre ab dem Datum des Entscheids
 - ec) bei Freispruch, Einstellung oder Abtretung: 5 Jahre ab dem Datum des Entscheids
- f) Brandentdeckende: Verfolgungsverjährungsfrist des Deliktes
- g) Tatzeuginnen und Tatzeugen: Verfolgungsverjährungsfrist des Deliktes
- h) gesetzliche Vertretung: Verfolgungsverjährungsfrist des Deliktes
- i) Verdächtige: 5 Jahre ab Abbruch der Ermittlungen
- j) Finderin und Finder, Geschäftsinhabende, Meldeerstattende, Halterin und Halter, Verletzte, Verstorbene: 5 Jahre ab dem rechtskräftigen Verfahrensabschluss

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2011 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 13. Dezember 2005 aufgehoben.

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.